

10 Jahre UFS!

# Jahresbericht 2022



**U | F | S**

Unabhängige Fachstelle  
für Sozialhilferecht

Beratung • Begleitung • Vertretung

## Inhalt

---

Vorwort	Seite 3
Kurzportrait UFS	Seite 4
10 Jahre UFS, 15'000 Beratungen und vier Forderungen für eine bessere Sozialhilfe	Seite 5
Die Sozialhilfe in der Schweiz – ein soziales Sicherungsnetz mit Mängeln	Seite 7
Kurzfassung der Jahresrechnung 2022	Seite 8
Revisionsbericht 2022	Seite 10
Kommentar zur Jahresrechnung 2022	Seite 11
Der Beratungsalltag in Zahlen	Seite 12
Zuerst die Wohnung, dann der Rest	Seite 13
Wir sagen danke!	Seite 14
Bildungsnotstand im Sozialhilferecht	Seite 15
Matronats- und Patronatskomitee der UFS	Seite 16

## Impressum

Herausgeber: Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS

Redaktion: Hansruedi Galliker, Andreas Hediger

Korrektur: Anouk Jeandupeux

Grafik und Gestaltung: Hanna Hediger

Fotografie Deckblatt: Sandra Walser, [www.sandrawalser.ch](http://www.sandrawalser.ch)

Druck: [www.flyeronline.ch](http://www.flyeronline.ch)

Auflage: 1'000 Ex.

## Vorwort

---

«...und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen». Dieser Auszug aus der Präambel der Bundesverfassung ist für die UFS seit nun mehr als 10 Jahren Werteleitsatz, Antrieb und Vision zugleich.

Es ist das Wohl der Schwachen, welches über die Stärke eines Volkes entscheidet. Es ist das Wohl der Schwachen, an dem sich zeigt, wie ernst es die Schweiz mit ihrer humanitären Tradition meint. Es ist das Wohl der Schwachen, welches den sozialen Frieden ermöglicht. Es ist das Wohl der Schwachen, für das die UFS sich einsetzt, Jahr für Jahr, Tag für Tag, unermüdlich und mit immer grösserem Erfolg.

### Von der Pionierin zur etablierten Fachstelle

Am 6. Dezember 2022 wurde gefeiert: 10 Jahre UFS. Ein Fest, ein Meilenstein, ein Grund zurückzublicken. 15'000 Beratungen gehen inzwischen auf das Konto der UFS-Mitarbeitenden. Diese haben nicht nur Einzelschicksale geprägt, sondern auch gesellschaftliche und politische Diskurse und Veränderungen bewirkt. So zählt es zu einem der grössten Erfolge der UFS im vergangenen Jahr, dass die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen aus Altersguthaben im Kanton Aargau ab 2023 verboten ist. Ein Anliegen, für das die UFS seit 2014 gearbeitet hat.

Das Jahr 2022 stand ausserdem im Zeichen der Organisationsentwicklung: Das UFS-Team ist in den letzten Jahren gewachsen, Strukturen, Aufgabebereiche und die Arbeitsteilung mussten neu überdacht und gestaltet werden. Dass die Pionierphase vorbei ist, zeigt sich nicht nur im Inneren der UFS. So konnte die Finanzierung der UFS mitunter durch Leistungsaufträge der öffentlichen Hand erneut gesichert werden. Gemeinden und Kantone arbeiten immer häufiger mit der UFS zusammen, Hilfswerke profitieren von Rückberatungen. All dies ist Ausdruck dessen, dass die Akzeptanz der UFS als etablierte Fachstelle weiter fortschreitet.

### Zwischen Service Public und Unabhängigkeit

Dass der Rechtsschutz von Armutsbetroffenen zunehmend als gesellschaftliche Aufgabe wahrge-

nommen und mit öffentlichen Mitteln finanziell mitgetragen wird, ist richtig. Auch im Sozialversicherungswesen gibt es Rechtsberatungsstellen, die von den Sozialversicherungen selbst getragen werden. Allerdings sind diese vergleichsweise selten Teil des öffentlichen Diskurses. Die Situation in der Sozialhilfe lässt diese vornehme Zurückhaltung nicht zu. Es ist unerlässlich, dass die UFS nicht nur Rechtsberatungsstelle ist, sondern sich als unabhängige, fachlich kompetente Stimme in die leider nur allzu oft unsachlichen Diskussionen rund um die Sozialhilfe einbringen kann. Darüber hinaus ist die Bildungsarbeit ein wichtiger Bestandteil ihres Erfolges. Damit all dies möglich bleibt, ist die UFS auch weiterhin auf zivilgesellschaftliche Unterstützung, auf Spenden und Mitgliederbeiträge angewiesen.

### Mit dem Blick in die Zukunft

Neben Erfolgen war das vergangene Jahr auch von Ernüchterung gekennzeichnet. So führte beispielsweise die Sozialhilfegesetz-Revision im Kanton Baselland zu Langzeitkürzungen der Leistungsansprüche von Armutsbetroffenen. Zwar konnte die UFS das Schlimmste verhindern, eine Verschlechterung bleibt es jedoch allemal. Es war nicht der erste von der UFS parierte Angriff auf die Sozialhilfe und es wird nicht der Letzte sein. Grund genug, sich für das kommende Jahr auszurichten und einen Ausblick zu wagen: Am 25. März 2023 findet das grosse UFS-Jubiläumsfest, «Sozialhilfe geht Baden II», im Kino Royal in Baden statt. Wir werden feiern, tanzen, Musik geniessen und diskutieren: Über die Zukunft der Sozialhilfe, unsere Visionen und wie wir auch weiterhin dafür sorgen können, dass «das Wohl der Schwachen» nicht nur die Präambel der Bundesverfassung schmückt, sondern als Bekenntnis zur Solidarität gelebt, gefordert, erkämpft und realisiert werden kann.



Für den Vorstand der UFS  
Sarah Lohr  
Sozialarbeiterin FH

## Kurzportrait UFS

### Die UFS

- berät, begleitet und vertritt Armutsbetroffene kostenlos bei Anliegen zum Sozialhilferecht
- führt Schulungen zum Sozialhilferecht durch
- setzt sich öffentlich für menschenwürdige Sozialhilfeleistungen ein

### Freiwilligenarbeit

Die UFS verfügt aktuell über 510 Stellenprozent. Hinzu kommen mehrere Anwält:innen, die für einzelne Mandatsübernahmen kontaktiert werden können. Insgesamt werden rund 70 Stellenprozent von einer Juristin und einem Anwalt unentgeltlich geleistet. Weitere Freiwillige engagieren sich in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Administration, Grafik und Vorstand.

### Vorstand

- Stephan Bernard, Anwalt/Mediator, Präsident UFS, Vorsteher Ressort Rechtsberatung
- Sarah Lohr, Sozialarbeiterin FH, Vorsteherin Ressort Personal und Organisation
- Regula Rother MBA, Management für Nonprofit Organisationen, Vorsteherin Ressort Finanzen
- Christophe Roulin, Soziologe, Vorsteher Ressort Kommunikation und Bildung

### Beirat

- Max Elmiger, ehem. Direktor CARITAS Zürich
- Thomas Lampart, Berufsschullehrer BM (bis 31.12. 2022)
- Rausan Noori, Rechtsanwältin und Vertrauensanwältin

### Das Team UFS

- Hans-Rudolf Galliker, Dr. phil., Kommunikati onsverantwortlicher
- Kathrin Haselbach, Rechtsanwältin, MLaw, LL.M. Rechtsberaterin
- Nicole Hauptlin, lic. iur. Sozialarbeiterin FH, Rechtsberaterin
- Andreas Hediger, lic. phil., DAS in Nonprofit Management & Law, CAS Sozialhilferecht und Sozialversicherungsrecht, Geschäftsleiter UFS
- Hanna Hediger, Grafik und Mitgliederverwaltung
- Tobias Hobi, Rechtsanwalt, lic. iur., Rechtsberater
- Anouk Jeandupeux, BLaw, Sachbearbeiterin Administration
- Valentin Lüthi, lic. oec. Publ., Buchhaltung
- Zoë von Streng, MLaw, lic. oec. Publ., Rechtsberaterin

### Unterstützen Sie uns!

Die UFS ist ein gemeinnütziger Verein. Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich über Spenden sowie Mitgliederbeiträge von Einzelpersonen und privaten Institutionen. Jeder und jede kann Mitglied werden. Die Jahresmitgliedschaft beträgt CHF 60 für Privatpersonen und CHF 300 für Organisationen.

### Kontakt

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS  
Sihlquai 67  
8005 Zürich  
043 540 50 41  
info@sozialhilfeberatung.ch  
www.sozialhilfeberatung.ch  
Postkontonummer 60-73033-5  
IBAN CH23 0900 0000 6007 3033 5

15'000 Armutsbetroffene haben die Rechtsberater:innen der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht UFS seit 2012 in schwierigen Rechtssituationen begleitet und unterstützt. Bei 90 Prozent der Fälle wurden Lösungen im Rahmen von Beratungen und Vermittlungen gefunden. Von denjenigen Fällen, bei denen Rechtsmittel ergriffen werden mussten, konnten 82 Prozent erfolgreich abgeschlossen werden. Diese Zahlen stehen für den eindrücklichen Leistungsausweis, den sich die UFS mit ihrem Engagement für Armutsbetroffene in den 10 Jahren ihres Bestehens erarbeitet hat. Auf der Gegenseite dieser Erfolgsbilanz stehen ebenso viele Anfragen von Armutsbetroffenen, welche die Rechtsberater:innen der UFS aus Kapazitätsgründen nicht bearbeiten konnten. Beide Werte – die Erfolgsbilanz wie die hohe Anzahl nicht bearbeiteter Anfragen – belegen, wie wichtig die unabhängige Beratung im Sozialhilferecht ist. Deshalb sagt Andreas Hediger, Geschäftsleiter und Mitgründer der UFS: «Es braucht unbedingt mehr unabhängige und kostenlose Rechtsberatungsstellen für Armutsbetroffene.»

### **Sozialhilfeabbau statt -ausbau**

Eigentlich wäre die Sache glasklar. «...und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen» heisst es in der Präambel der Schweizer Bundesverfassung. Doch würde sich die Stärke des Volkes tatsächlich am Wohl der Schwachen bemessen, müsste es den Armutsbetroffenen in unserem Land eigentlich recht gut gehen. Aber dem ist nicht so. Denn wer die Entwicklung in den letzten Jahren und Jahrzehnten beobachtet, wird den Eindruck nicht los, dass das Wohl der Schwachen vielen Starken der schweizerischen Gesellschaft nicht sehr am Herzen liegt. Bisweilen hat man den Eindruck, dass einem nicht unerheblichen Teil der Politiker:innen jeder Franken, der Armutsbetroffenen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht, ein Franken zu viel ist. Der permanente Druck, der auf die Sozialhilfe ausgeübt wird, hat Erfolg. Immer wieder wurde in den letzten Jahren und Jahrzehnten die Sozialhilfe abgebaut und zurechtgestutzt.

### **Fehler mit fatalen Folgen**

Oft ist auch der Umgang von Sozialämtern mit Sozialhilfeempfangenden wenig Sachgemäss. Immer wieder passieren Fehler. Meistens ist es nicht böser Wille, der zu solchen Fehlern führt. Es sind strukturelle Gründe: Der immense Arbeitsdruck, der auf den Sozialdiensten lastet, zu wenig fachlich qualifiziertes Personal, mangelhafte Kenntnisse des Sozialhilferechts, etc. Die rund 90 Prozent der Fälle, bei denen die UFS eine gütliche Einigung erzielen konnte, unterstreichen diese Aussage. Das Sozialhilferecht der Schweiz, davon ist die UFS seit Langem überzeugt, braucht Reformen. Vier Forderungen stehen dabei im Vordergrund:

#### **1. Mehr öffentliche Mittel für unentgeltliche Rechtsberatungsstellen in der Sozialhilfe**

Unterlaufen Sozialdiensten Fehler, so hat dies für Armutsbetroffene meistens existenzielle Auswirkungen. Da Armutsbetroffene über keine finanziellen Mittel für einen juristischen Beistand verfügen, müssen kostenlose, unabhängige Rechtsberatungsstellen diese Lücken füllen. Genau das hat vor 10 Jahren zur Gründung der UFS geführt. Aber die UFS kann diese Aufgabe nicht alleine stemmen. Deshalb ist der Ausbau unabhängiger und kostenloser Rechtsberatungsstellen für Armutsbetroffene dringend notwendig. Zu diesem Schluss ist 2020 auch das Bundesamt für Sozialversicherungen in der Studie «Rechtsberatung und Rechtsschutz in der Schweiz» gekommen. Das BSV schreibt: «Das Recht auf unabhängige Rechtsberatung ist grundrechtlich geboten und hat bereits Vorbilder in anderen Rechtsgebieten (z.B. Opferhilfegesetz). Es sollte durch rechtliche Ansprüche auf Beratung und Information und auch durch Finanzierung unabhängiger Beratungsstellen umgesetzt werden. Die unentgeltliche Rechtspflege, die Rechtsverbeiständung eingeschlossen, muss ausgebaut werden und sollte bereits auf der ersten Verfahrensstufe vermehrt gewährt werden.»

#### **2. Ein Bundessozialhilfegesetz, das die Sozialhilfe wirksam harmonisiert.**

Die Richtlinien der SKOS haben zweifellos eine har-

monisierende Wirkung. Aber die reicht bei Weitem nicht aus. Das führt dazu, dass die Sozialhilfe einer Lotterie gleicht. Nicht selten werden Sozialhilfempfangenden in der einen Gemeinde Leistungen verweigert, auf die sie in der Nachbargemeinde Anspruch haben. Das darf nicht sein. Zwar müssen die Leistungen nicht in jedem Bereich über einen Leisten geschlagen werden. Wohnkosten sind in peripheren Gebieten tiefer als in Zentrumsgemeinden. Aber das Ticket für den öffentlichen Verkehr und das Brot beim Bäcker kosten überall etwa gleich viel. Mit einem geschickt formulierten Bundessozialhilfegesetz könnte der kantonalen und kommunalen «Artenvielfalt» bei der Definition von Sozialhilfe wirksam begegnet und der unübersichtliche Gesetzesdschungel gelichtet werden.

### 3. Menschenwürdig ausgestaltete Sozialhilfeleistungen

Die Sozialhilfe hat nicht nur zum Ziel, das pure Überleben der Armutsbetroffenen zu sichern, sondern ihnen ein menschenwürdiges Leben mit gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen. Die heute ausbezahlten Beträge reichen dazu in der Regel nicht aus. Sie müssen deshalb angehoben werden. Logisch wäre es, die Sozialhilfebeträge auf die Höhe der Ergänzungsleistungen anzuheben oder sie gar durch die Ergänzungsleistungen zu ersetzen. Damit müssten keine neuen verfassungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Es würde genügen, wenn in Art. 4 des Ergänzungsleistungsgesetzes erwähnt würde, dass auch Personen, die in eine Notlage geraten sind und nicht in der Lage sind für sich selber zu sorgen, Anspruch auf Ergänzungsleistungen hätten. Die Vorteile wären gross: Die Harmonisierung der Leistungen wäre gewährleistet und die materielle Unterstützung für die Betroffenen besser.

### 4. Gemeinsame Sozialhilfestrategie

In der Schweiz gibt es viele Kräfte, die eine Stärkung und nachhaltige Verbesserung der Sozialhilfe grundsätzlich befürworten: Non-Profit-Organisationen, Parteien, Institutionen, staatliche Stellen etc. Aber eine gemeinsame Strategie, wie diese Stärkung erreicht werden könnte, gibt es nicht. Sie wäre dringend nötig. Das Fehlen einer solchen

Strategie hat gleich zwei unliebsame Folgen: die von der Sozialhilfe ausbezahlten Leistungen bleiben zu tief und die Befürworter:innen eines Sozialabbaus müssen sich viel zu wenig mit den Argumenten für eine starke Sozialhilfe auseinandersetzen. Machen wir es doch den Befürworter:innen eines Sozialabbaus nicht so leicht. Stellen wir dem Dauerbashing eine gemeinsam formulierte Strategie entgegen! Sie wird Wirkung zeigen.

Die UFS hat in den vergangenen 10 Jahren viel erreicht. Sie wird sich auch die nächsten 10 Jahre und hoffentlich darüber hinaus für Armutsbetroffene einsetzen. Schön wäre es, wenn die vier zentralen Forderungen beim nächsten Jubiläum umgesetzt wären.



Hans-Rudolf Galliker, Dr. phil.  
Kommunikationsverantwortlicher UFS



## Die Sozialhilfe in der Schweiz – ein soziales Sicherungsnetz mit Mängeln

---

Die Sozialhilfelandchaft ist in der Schweiz alles andere als ein homogenes Gebilde. Zu gross sind allein schon die organisatorischen Unterschiede zwischen der Deutsch- und der Westschweiz. Wo die einen die Sozialhilfe weitgehend an die Gemeinden delegieren, sind bei den anderen die Kantone in der Pflicht. Das führt zu einem Flickenteppich, der durch kein nationales Sozialhilfegesetz zusammengehalten wird. In den letzten 30 Jahren hat es immer wieder Anläufe gegeben, die Sozialhilfe in der Schweiz zu harmonisieren.

### Gute Lösungen sind möglich

Rechtlich einfacher wäre es, die Sozialhilfe durch die Ergänzungsleistungen zu ersetzen. Damit müssten keine neuen verfassungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden, die Harmonisierung der Leistungen wäre gewährleistet und die materielle Unterstützung für die Betroffenen besser. So abwegig ist dieser Vorschlag nicht. Der Bund hat sich auch mit dieser Frage wiederholt beschäftigt, kam aber zu keinem mehrheitsfähigen Vorschlag. Inzwischen haben aber einige Kantone Ergänzungsleistungen für Familien eingeführt, die den Weg in die richtige Richtung weisen.

### Strukturelle Gründe führen zu Fehlentscheiden

Wo Menschen entscheiden, passieren Fehler. Es kann hier nicht darum gehen, einzelne Sozialarbeitende in der Sozialhilfe auf Grund ihrer nicht korrekten Rechtsentscheide an den Pranger zu stellen. Vielmehr muss auf strukturelle Gründe hingewiesen werden, die rechtliche Fehlentscheide geradezu provozieren.

Viele Sozialämter leiden unter Personalmangel. Die Fluktuation ist hoch. Die Zeit für eine gute Einführung in die Materie knapp. Oftmals werden Leute angestellt, die mit der Materie nicht gut vertraut sind, aber rasch Verantwortung für ihre Dossiers übernehmen müssen.

Zudem wird in manchen Sozialämtern die hohe Dossierzahl beklagt. Die Sozialarbeitenden haben kaum Zeit, sich mit den einzelnen Fällen vertieft auseinanderzusetzen. Entscheide müssen rasch getroffen und kommuniziert werden. Das Risiko, falsch zu liegen, ist entsprechend gross.

Ein dritter struktureller Grund, der zu nicht korrekten Entscheiden in der Sozialhilfe beiträgt, ist die mangelhafte Ausbildung der Sozialarbeitenden im Sozialhilferecht. Die Hochschulen für Soziale Arbeit investieren vergleichsweise wenig in den sozialrechtlichen Kompetenzerwerb. Auch die Rechtsfakultäten der Universitäten halten sich in Sachen Sozialversicherungs- und Sozialhilferecht vornehm zurück. Die eingeschränkten Möglichkeiten für eine kompetente Ausbildung stehen in einem krassen Kontrast zur Regelungsdichte im Sozialhilferecht.

### Reaktion auf wachsende Komplexität

Die Arbeit auf den Sozialdiensten ist äusserst anspruchsvoll. Und es überrascht nicht, dass dabei Fehler passieren. Wir dürfen aber nicht erwarten, dass die Betroffenen ohne Hilfe von Dritten merken, dass da etwas nicht stimmen kann. Hier braucht es einen rechtlichen Beistand von Leuten, die in kompetenter Weise Menschen helfen, die annehmen, dass sie in der Sozialhilfe nicht zu ihrem Recht gekommen sind. Die UFS füllt diese Lücke als Pionierin auf diesem Gebiet. Die Arbeit, die von der UFS geleistet wird, muss anerkannt und honoriert werden.



Prof. Dr. Carlo Knöpfel, Professor für Sozialpolitik und Soziale Arbeit an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

## Kurzfassung Jahresrechnung 2022

Bilanz per 31. Dezember	Erläuterung	2022	2021
		CHF	CHF
<b>Aktiven</b>			
<hr/>			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	1	542'779.32	425'703.48
Forderungen aus Leistungen		1'175.00	5'177.50
Aktive Rechnungsabgrenzungen	2	647.00	385.00
Total Umlaufvermögen		<u>544'601.32</u>	<u>431'265.98</u>
<hr/>			
Total Anlagevermögen	3	17'504.45	12'615.65
<hr/>			
<b>Total Aktiven</b>		<b>562'105.77</b>	<b>443'881.63</b>
<hr/>			
<b>Passiven</b>			
<hr/>			
Total Fremdkapital	4	60'510.04	38'788.20
Total Fondskapital	5	46'054.30	17'582.30
<hr/>			
Organisationskapital			
Freies Vereinskapital		264'541.43	204'511.13
Gebundenes Vereinskapital	6	191'000.00	183'000.00
Total Organisationskapital		<u>455'541.43</u>	<u>387'511.13</u>
<hr/>			
<b>Total Passiven</b>		<b>562'105.77</b>	<b>443'881.63</b>

### Erläuterungen zur Kurzfassung der Jahresrechnung 2022

Die Zahlen in der Kurzfassung der Jahresrechnung sind der von der Firma Dascon revidierten Jahresrechnung entnommen, die dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER21 entspricht. Der detaillierte Finanzbericht kann auf der UFS-Webseite [www.sozialhilfeberatung.ch](http://www.sozialhilfeberatung.ch) heruntergeladen oder bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

#### Weitere Erläuterungen

1. Saldo des Postkontos und der Kasse per 31.12.2022
2. Bereits bezahlte Aufwendungen für das Folgejahr
3. Der Saldo des Mieterkaufkontos macht CHF 7'199.90 des Anlagevermögens aus. Beim Rest handelt es sich um Sachanlagen wie Mobilien und Technik Equipment.
4. Darunter fallen Kreditoren (1602.53), im Voraus erhaltene Mitgliederbeiträge und Erträge (CHF 50'810) sowie noch nicht bezahlte Aufwände (CHF 8'097.51)
5. Diese Gelder sind mit einer eingeschränkten Zweckbestimmung verknüpft und sind in separaten Fonds abzubilden. Ende 2022 besass die UFS die Fonds «Kinder in Not», «Klienten in Not», «Bereich Wohnen» und «IT».
6. Das Gebundene Vereinskapital dient als Reserve zur Bestreitung des Personalaufwandes und soll annähernd 50% des jährlichen Personalaufwandes entsprechen.
7. Spenden, die mit einer eingeschränkten Zweckbestimmung verknüpft sind
8. Einnahmen, die die UFS aus Schulungen und Beratungsleistungen erzielt.
9. Einnahmen gemäss Leistungsvereinbarungen mit der Stadt Zürich (CHF 75'000) und dem Kanton Zürich (CHF 100'000)
10. Prozesskostenentschädigungen zugunsten der UFS
11. Aufwand für die Leistungserbringung von externen Vertrauensanwält:innen für Klient:innen der UFS und Verkehrskosten
12. Berufshaftpflicht-, Rechtsschutz- und Sachversicherung
13. Finanzielle Unterstützung von Klienten in Notlagen
14. Abgeschriebene Darlehen, die an UFS-Klienten in besonderen Notlagen gewährt wurden



## Kurzfassung Jahresrechnung 2022

Erfolgsrechnung 1. Januar bis 31. Dezember	Erläuterung	2022	2021
		CHF	CHF
<b>Ertrag</b>			
Spenden Private		113'613.02	108'086.18
Spenden Institutionen		127'272.80	147'305.25
Spenden Institutionen Zweckgebunden	8	91'800.00	53'250.00
Mitgliederbeiträge		12'240.00	14'530.00
Einnahmen aus Veranstaltungen		361.00	0.00
Leistungsbeiträge	8	14'131.00	27'955.60
Beiträge der öffentlichen Hand	9	175'000.00	175'000.00
URB / Parteientschädigung	10	40'235.85	14'380.20
<b>Total Betriebsertrag</b>		<b>574'653.67</b>	<b>540'507.23</b>
<b>Aufwand</b>			
Personalaufwand (inkl. Weiterbildung und Reisespesen)		-380'847.36	-366'346.80
Anwalts- und Verfahrensaufwand	11	-10'832.45	-24'260.35
Raumaufwand		-31'799.90	-29'391.45
Versicherungsaufwand	12	-4'980.30	-4'640.80
Übriger Verwaltungsaufwand		-27'200.31	-39'257.80
Telefon/Internet/Porti		-4'805.12	-4'588.34
Klientenunterstützung	13	-1'600.00	-2'000.00
Marketing und Fundraising		-8'646.67	-9'816.54
Mitgliedschaften und Abonnenten, Fachliteratur		-1'714.20	-1'370.51
Abschreibungen		-5'276.30	-3'300.00
<b>Total Betriebsaufwand</b>		<b>-477'702.61</b>	<b>-484'972.59</b>
<b>Betriebsergebnis</b>		<b>96'951.06</b>	<b>55'534.64</b>
Total Finanzergebnis		-448.76	-545.35
Total Ausserordentliches Ergebnis	14	0.00	-1'320.00
Veränderung des Fondskapitals Entnahme (+), Zunahme (-)		-28'472.00	12'934.00
<b>Jahresergebnis vor Zuweisung an Organisationskapital</b>		<b>68'030.30</b>	<b>66'603.29</b>
Zuweisungen gebundenes Vereinskaptal		-8'000.00	-34'000.00
Zuweisung (-), Entnahme (+) Freies Kapital		-60'030.30	-32'603.29
<b>Jahresergebnis nach Zuweisung an Organisationskapital</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>

## **Bericht der Revisionsstelle zur Eingeschränkten Revision**

an die Mitgliederversammlung des Vereins  
Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS  
8005 Zürich

St. Gallenkappel, 9. Februar 2023 JBN/DSP

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals und Anhang) des Vereins Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS für das am 31. Dezember 2022 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 unterliegen die Angaben im Leistungsbericht keiner Prüfungspflicht der Revisionsstelle.

Für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER, den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der bei der geprüften Einheit vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER vermittelt und nicht dem schweizerischen Gesetz und Statuten entspricht.

### **DASCON AG**



Jan Brönnimann  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
zugel. Revisionsexperte  
Leitender Revisor



Daniel Stoop  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
zugel. Revisionsexperte

### **Beilage:**

- Jahresrechnung

## Kommentar zur Jahresrechnung 2022

---

Die Jahresrechnung 2022 der UFS schloss mit einem positiven Betriebsergebnis von CHF 96'951. Nach Veränderung des Fondskapitals verbleibt ein Jahresergebnis von CHF 68'030, das dem Organisationskapital zugewiesen wurde. Insbesondere haben zu diesem Ergebnis Mehreinnahmen beigetragen, die im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsvertretung erzielt werden konnten. Gemessen am Vorjahr fielen diese um CHF 26'000 höher aus. Weiter wies die UFS zwar gegenüber dem Vorjahr einen grösseren Personalaufwand aus. Insgesamt blieben die Kosten aber hinter den Erwartungen zurück, da aufgrund von Personalwechsellern zwei Stellen während mehreren Monaten unbesetzt blieben. Erheblich zum positiven Jahresergebnis beigetragen hat zudem einmal mehr das freiwillige Engagement von einer Juristin und einem Rechtsanwalt im Umfang von rund 70 Stellenprozenten. Auf den Seiten 8 bis 10 findet sich die Kurzfassung der von der Firma Dascon revidierten Jahresrechnung 2022. Der detaillierte Finanzbericht 2022 kann auf [www.sozialhilfeberatung.ch](http://www.sozialhilfeberatung.ch) heruntergeladen oder bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

### Herkunft der Mittel

Nach 2021 erhielt die UFS im vergangenen Jahr zum zweiten Mal Beiträge aus den Leistungsvereinbarungen mit Stadt und Kanton Zürich. Mit 63 Prozent (Vorjahr 65 Prozent) finanzierte sich die Fachstelle aber auch 2022 grösstenteils aus privaten Geldern. Die öffentlichen Gelder bestanden zu 30% aus Einnahmen aus den beiden Leistungsvereinbarungen und zu 7% aus Mitteln, die im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsvertretung erzielt wurden.

### Verwendung der Mittel

Der Personalaufwand belief sich 2022 auf CHF 380'847 (Vorjahr 366'346) und machte somit 80 Prozent der Gesamtausgaben aus (Vorjahr 75 Prozent). Die Mehrausgaben sind auf eine Erhöhung der bezahlten Stellen von 3.8 auf 4.3 gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen. Mit rund CHF 32'000 ist der Raumaufwand der zweitgrösste Ausgabenposten (Vorjahr CHF 29'391).

### Freiwilligenarbeit

Die UFS verfügte Ende 2022 über 510 Stellenprozente. Davon wurden insgesamt 0.8 Stellen unentgeltlich geleistet. Wäre dieses freiwillige Engagement finanziell entschädigt worden, hätten die Personalausgaben nicht CHF 380'847, sondern rund CHF 500'000 betragen. Nicht berücksichtigt dabei sind die ehrenamtlichen Aktivitäten innerhalb von Vorstand und Beirat. Für die UFS lässt sich seit ihrer Gründung Ende 2012 festhalten: Ohne das unentgeltliche Engagement zahlreicher Menschen gäbe es sie nicht.

### Finanzierung bleibt eine grosse Herausforderung

Das Organisationskapital der UFS betrug per 31.12.2022 rund CHF 455'000. Mit Blick auf die Verantwortung der Fachstelle gegenüber ihrer Klient:innen und Mitarbeiter:innen kommt dem Organisationskapital eine zentrale Bedeutung zu. Dabei sind insbesondere vier Gründe zu nennen: Erstens sind die beiden Leistungsvereinbarungen mit Stadt und Kanton Zürich bis Ende 2023 befristet. Die UFS ist sehr an einer Fortsetzung der Zusammenarbeit mit Kanton und Stadt Zürich interessiert. Zweitens erhält die Fachstelle ausserhalb von Zürich bisher keine Staatsbeiträge. Dies trifft namentlich auf den Kanton Aargau und die Ostschweiz zu, wo die UFS neben Zürich schwerpunktmässig tätig ist. Drittens verfügen die Klient:innen der UFS über kein Geld, um für Beratungsleistungen bezahlen zu können. Viertens stellen Förderstiftungen vielfach ausschliesslich projektbezogene Mittel bereit. Dies stellt gerade kleine Organisationen vor Schwierigkeiten, da sie aufgrund ihrer Ressourcen nur beschränkt in der Lage sind, regelmässig neue Projekte zu entwickeln. Um die Finanzierung der UFS und weiterer auf Sozialhilferecht spezialisierter Rechtsberatungsstellen nachhaltig zu gewährleisten, braucht es demnach mehr öffentliche Mittel.

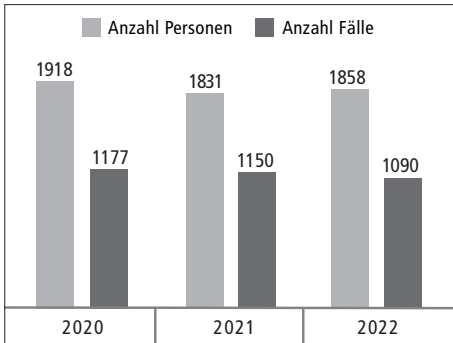
Valentin Lüthi (lic.oec.publ.), Buchhalter UFS  
Andreas Hediger (lic.phil.), Geschäftsleiter UFS

## Der Beratungsalltag 2022 in Zahlen

Die Rechtsberater:innen der UFS waren auch 2022 gefordert: Wie in den Jahren zuvor konnten bei weitem nicht alle Personen unterstützt werden, die die UFS kontaktierten. Nur rund die Hälfte der Anfragen konnte entgegengenommen werden. Mehr liessen die Ressourcen der Fachstelle leider nicht zu. Einmal mehr wird somit die vom Bundesamt für Sozialversicherungen 2020 publizierte Studie «Rechtsberatung und Rechtsschutz von Armutsbetroffenen in der Sozialhilfe» bestätigt: In der Sozialhilfe fehlt es an unentgeltlichen Rechtsberatungsstellen und um dies zu ändern, müssen mehr öffentliche Mittel für entsprechende Angebote bereitgestellt werden.

Im vergangenen Jahr hat die UFS 1'090 Fälle bearbeitet – so konnten 1858 Personen, wovon 511 Kinder waren, unterstützt werden.

### Personen und Fälle



Von den Fällen, in die auch Kinder involviert waren, fielen 11 Prozent auf Paare mit Kindern und 15 Prozent auf Alleinerziehende. Somit waren bei 26 Prozent der Fälle auch Kinder betroffen (Vorjahr 24 Prozent).

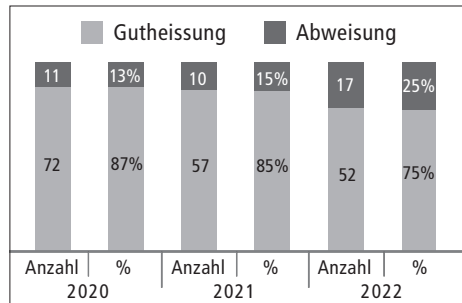
Die meisten Ratsuchenden kamen wie immer seit Gründung der UFS aus dem Kanton Zürich (47 Prozent). Am zweitmeisten Beratungen wurden mit Personen aus dem Kanton Aargau durchgeführt (19 Prozent). Danach folgen insbesondere Anfragen aus den Kantonen Thurgau (5 Prozent) und St. Gallen (4 Prozent).

Mit 23 Prozent wurden am häufigsten Fragen zur Rückerstattung von Sozialhilfegeldern sowie deren Verrechnung mit Sozialversicherungsleistungen gestellt (Vorjahr 20 Prozent). Dazu zählen z.B. rückwirkende Zahlungen der Invalidenversicherung oder Ergänzungsleistungen. Wie im Vorjahr betrafen Anfragen zu Kürzungen und Leistungseinstellungen der Sozialhilfe 14 Prozent der Fälle. Jeweils 11 Prozent der Ratsuchenden suchten Unterstützung im Zusammenhang mit der Nichtübernahme von Wohnkosten (Vorjahr 11 Prozent) und hinsichtlich Ausrichtung von situationsbedingten Leistungen (Vorjahr auch 11 Prozent).

Die UFS versucht primär mittels Beratung und Vermittlung Lösungen für ihre Klient:innen zu erwirken. Letztes Jahr gelang dies in 93 Prozent der Fälle. In sieben Prozent der Fälle reichte die Fachstelle ein Rechtsmittel ein.

Ein Rechtsmittel (Beschwerde, Rekurs oder Einsprache) wird grundsätzlich erst eingereicht, wenn weder eine Beratung noch eine Vermittlung zielführend ist. Gesamthaft war die Fachstelle 2022 an 69 abgeschlossenen Gerichts- oder verwaltungsinernen Beschwerdeverfahren beteiligt. Davon endeten inklusive Teilerfolge 52 Verfahren zu Gunsten der UFS und ihrer Klient:innen. Dies entspricht einer Erfolgsquote von mehr als 75 Prozent.

### Abgeschlossene Rechtsmittelverfahren



Andreas Hediger (lic.phil.),  
Geschäftsleiter UFS

## Zuerst die Wohnung, dann der Rest

---

Eine sichere und angemessene Wohnunterkunft ist die wichtigste Voraussetzung für Sozialhilfeempfangende, um einen Ausweg aus der Armut zu finden. Doch Sozialhilfeempfangende leben oft in prekären Wohnverhältnissen oder sehen sich von einem Abgleiten in solche Wohnverhältnisse bedroht. Das hat auch mit dem übermässigen Druck zu tun, den manche Sozialämter auf Armutsbetroffene ausüben, die in, gemessen an den Mietzinsrichtlinien, zu teuren Wohnungen leben.

### **SKOS-Richtlinien sind eindeutig**

«Von unterstützten Personen wird erwartet, dass sie in günstigem Wohnraum leben.» So steht es in den SKOS-Richtlinien. Die Aussage ist eindeutig. Sozialhilfeempfangende haben kein Anrecht auf eine luxuriöse Bleibe. Was luxuriös oder zu teuer ist, bestimmen die Gemeinden und halten dies in den Mietzinsrichtlinien fest. Allerdings halten die SKOS-Richtlinien noch sehr viel mehr fest. Zum Beispiel, welche Spielregeln bei der Suche nach einer günstigeren Wohnung für einen Sozialhilfeempfangenden gelten sollen. Diese «Spielregeln» aber überlesen Sozialdienste von Gemeinden sehr viel häufiger, als diejenige nach der Mietobergrenze.

### **Suchen heisst nicht Finden**

Wer neu Sozialhilfe beantragen muss und gemessen an den kommunalen Mietzinsrichtlinien in einer zu teuren Wohnung lebt, wird in der Regel verpflichtet eine günstigere Unterkunft zu suchen. Verweigern Sozialhilfeempfangende diese Pflicht, so können die Sozialämter die Mietzinszahlungen auf das Niveau der definierten Obergrenze senken. Allerdings nur dann. Es kann von Betroffenen nur verlangt werden, dass sie eine günstigere Wohnung SUCHEN. Es kann jedoch nicht verlangt werden, dass sie eine solche FINDEN. Das Finden einer Wohnung können Sozialhilfeempfangende nicht alleine beeinflussen. Hierzu braucht es auch Vermieter:innen, die entsprechend günstigen Wohnraum anbieten.

### **Jeden Einzelfall individuell prüfen**

Viele Anfragen bei der UFS belegen, dass manche

Sozialämter die Schraube bei der Wohnungssuche zu stark anziehen. Viel zu häufig stösst man auf Handhabungen, wie sie im Merkblatt einer Berner Gemeinde festgehalten sind: «Überhöhte Mietzinse werden lediglich bis zum nächsten Kündigungstermin gemäss Mietvertrag übernommen.» Das geht nicht. Auch hier sind die SKOS-Richtlinien eindeutig: «Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht.» Ebenso hält die SKOS fest, dass jeder Einzelfall individuell geprüft werden muss. Eine gehbehinderte Frau muss nicht eine Wohnung im dritten Stock eines Hauses ohne Lift akzeptieren; für eine Familie mit vier Kindern bietet eine Zweizimmer-Wohnung zu wenig Platz. Und schon gar nicht dürfen Mietzinsobergrenzen so tief angesetzt werden, dass Armutsbetroffene zum Umzug in eine andere Gemeinde und damit zur Schonung der kommunalen Kasse gezwungen werden.

### **Pragmatische Haltung wäre hilfreich**

Armutsbetroffene haben sehr oft nicht nur mit prekären finanziellen Verhältnissen zu kämpfen, sondern auch mit gesundheitlichen Problemen. Eine gesicherte Wohnung ist eine zentrale Voraussetzung, um die Gesundheit oder das Leben ganz allgemein wieder in den Griff zu bekommen. Es wäre deshalb wichtig, dass Sozialämter nicht eine Vorgehensweise verlangen, die an den SKOS-Richtlinien vorbeigeht. Hilfreich wäre zudem eine korrekte und umfassende Beratung. Das Merkblatt «Wohnungssuche» auf unserer Webseite [www.sozialhilfeberatung.ch](http://www.sozialhilfeberatung.ch) kann dabei helfen. Auch eine aktive Unterstützung bei der Wohnungssuche hilft. Und aus Sicht der UFS das Wichtigste: Eine pragmatische Haltung der Sozialämter. Es ist für einen grossen Teil der Bevölkerung bis weit in die Mittelschicht hinein schwierig, eine passende, bezahlbare Wohnung zu finden. Für Armutsbetroffene gilt das in ganz besonderem Mass.

### **Steigende Mietnebenkosten vollständig übernehmen**

Viele spüren es schon heute: Die Nebenkosten für

Heizung und Warmwasser steigen unaufhörlich. So richtig gepfeffert dürften die Nebenkosten-Rechnungen für Mieterinnen und Mieter aber erst im laufenden Jahr werden. Für Geringverdienende, Empfänger:innen von Ergänzungsleistungen und Armutsbetroffene sind die Perspektiven düster. Sie, die schon heute jeden Franken drei Mal umdrehen müssen, sehen sich mit hohen, nicht beeinflussbaren Rechnungen konfrontiert. Bereits im Oktober hat die SKOS den Gemeinden geraten: «Die SKOS empfiehlt den Sozialhilfebehörden in der aktuellen Situation, die effektiven Mietnebenkosten zu übernehmen, auch wenn dadurch die Limiten für Nebenkosten überschritten werden.» In Kapitel 7.2.04 des Sozialhilfehandbuchs des Kantons Zürich heisst es in diesem Zusammenhang: «Weiter

erwiese sich die Auflage, eine günstigere Wohnung zu suchen, wohl als nicht verhältnismässig, wenn aufgrund gestiegener Energiepreise mietvertraglich als Mietnebenkosten höhere Akontozahlungen vereinbart würden, sodass die Wohnkosten neu über die von der Gemeinde definierte Mietzinsobergrenze ansteigen.» Fazit: In der aktuellen Situation müssen Sozialdienste die Nebenkosten vollumfänglich übernehmen, alles andere wäre rechtlich unhaltbar.



Hans-Rudolf Galliker, Dr. phil.  
Kommunikationsverantwortlicher UFS

## Wir sagen danke!

Wir bedanken uns herzlich bei unseren Spender:innen und unseren Vertragspartner:innen für das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen. Erst durch Ihre finanziellen Zuwendungen, Sachspenden und Entgelte auf Basis der Leistungsvereinbarungen sind wir in der Lage, unser Engagement für Armutsbetroffene fortzuführen und die UFS weiterzuentwickeln. Ebenso unentbehrlich für uns ist das enorme freiwillige Engagement von Vielen, auf das wir Jahr für Jahr zählen dürfen.

### Mit Geld- und Sachspenden haben uns 2022 unterstützt:

- Advo5 Rechtsanwälte
- Corymbo Stiftung
- Glückskette
- LIPartner AG
- Madeleine von Wolff Stiftung
- Rosemarie Aebi Stiftung
- Socialdesign AG
- Solanum-Stiftung
- Sozialkraft GmbH
- RTI Informatik
- Sigg Schwarz Advokatur
- Stiftung SOS Beobachter
- Vontobel-Stiftung Zürich
- VPOD Sektion Luftverkehr
- VPOD - Gruppe Sozialbereich
- Winterhilfe Zürich
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bülach
- Katholische Kirche im Kanton Zürich
- Katholisches Pfarramt St. Niklaus Wil SG
- Römisch-Katholische Kirchgemeinde Uster
- viele Privatpersonen
- **Leistungsvereinbarungen:**
  - Kanton Zürich
  - Stadt Zürich
  - Kirchlich Regionale Sozialdienste der Caritas Aargau
  - Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Zürich
  - Sozialwerke Pfarrer Sieber

## Bildungsnotstand im Sozialhilfrecht

Die Rechtswissenschaft ist eine wichtige Bezugswissenschaft für die Soziale Arbeit, sei es im Straf- und Massnahmenvollzug, im Kindes- und Erwachsenenschutz oder eben auch im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Selbst in der Jugendarbeit oder in der Arbeit mit Menschen mit einer Beeinträchtigung stellen sich Fragen zur Sozialhilfe, denn oft sind die Betroffenen in einer schwierigen Lebenslage, die zumindest überbrückend oder kurzzeitig zu einem Leben mit Sozialhilfeleistungen führen kann.

### Unterschiedliche Gewichtung des Sozialhilfrechts

Die wirtschaftliche Sozialhilfe ist die grösste Arbeitgeberin im Bereich der Sozialen Arbeit, insbesondere Absolvent:innen von Fachhochschulen sind häufig an einer solchen Tätigkeit interessiert<sup>1</sup>. Es ist jedoch nicht so, dass Fachhochschulen ihren Fokus immer auf diese Arbeitgeberin ausrichten: Je nach Institution ist die Ausbildung im sozialhilfrechtlichen Bereich sehr unterschiedlich ausgestaltet. Während an der einen Fachhochschule Sozialhilfrecht ein umfangreiches, eigenständiges Modul ist, vermitteln andere Fachhochschulen das Wissen im Bachelor-Studiengang innerhalb einiger Lektionen.

### Ausreichende Wissensvermittlung nötig

Vermutlich ist nicht allen Studierenden der Sozialen Arbeit bewusst, wie stark durchorchestriert die Sozialhilfe ist. Rechtssystematisch ist sie ein Bereich des Verwaltungsrechts, und Verwaltungsrecht ist dadurch gekennzeichnet, dass es an sehr enge und klare Regeln gebunden ist. Regeln, die man als Verwaltungsperson auf einem Sozialdienst kennen muss, und die an den Schulen zu wenig vermittelt werden. Natürlich kann sich eine Fachperson der Sozialen Arbeit nach ihrem Studium

entsprechend weiterbilden und einen CAS zu Sozialhilfrecht besuchen, doch es wäre notwendig, dass dieses Wissen bereits im Bachelorstudiengang ausreichend vermittelt wird.

### Sozialhilfrecht fristet ein Mauerblümchendasein

Wie wenig sich die Fachwelt in der Vergangenheit um die komplexen juristischen Fragen im Zusammenhang mit der Sozialhilfe gekümmert hat, ist an den vorhandenen Lehrmitteln ersichtlich. Behörden und Gerichte zitieren regelmässig aus dem «Grundriss des Sozialhilfrechts» von Dr. iur. Felix Wolffers, einem vergriffenen Buch aus dem Jahre 1993, welches als ein juristischer Ratgeber für die Praxis ausgelegt ist. Aus einer Rezension von damals: «Das Sozialhilfrecht fristet in der Schweiz ein Mauerblümchendasein sondergleichen. Spärlich ist die Literatur und das Lehrangebot an den juristischen Fakultäten»<sup>2</sup>.

Hat sich etwas geändert in den vergangenen 30 Jahren? Dr. iur. Guido Wizent hat im Jahr 2020 ein neues, aktuelles Lehrbuch zum Sozialhilfrecht geschaffen, das bereits wieder vergriffen ist (eine Neuauflage ist in Planung). Aus der Rezension: «Mit dem vorliegenden Grundlagenwerk wird die rare Literatur zum Sozialhilfrecht bedeutend ergänzt»<sup>3</sup>.

### Grosser Bedarf – kleines Angebot

Der Bedarf an juristischem Wissen ist bei Sozialarbeitenden gross, das Angebot klein. Dank unserer Präsenz an den Fachhochschulen können wir Studierende für die Wichtigkeit des Rechts im Bereich der Sozialhilfe sensibilisieren und ihnen Basiswissen vermitteln. Auch die Schulen selbst werden sich dieser Wichtigkeit bewusst, so können wir die Zahl unserer Unterrichtseinheiten stetig ausbauen.

1 Roger Pfiffner und Thomas Matti (2021). Wie attraktiv ist die Sozialhilfe als Arbeitsfeld?, S. 27.

2 Charlotte Alfrev-Bieri in: ZöF 4/94.

3 Kurt Berger in: Plädoyer 1/2020



Nicole Hauptlin  
(lic. iur. und Sozialarbeiterin FH,  
Rechtsberaterin bei der UFS)

## Matronats- und Patronatskomitee der UFS

---

**Stéphane Beuchat**, Co-Geschäftsleiter von Avenir Social

**Isabelle Bohrer**, Leiterin Abteilung Gesellschaft der Gemeinde Murten

**Yvonne Feri**, SP-Nationalrätin Kanton Aargau

**Thomas Gächter**, Prof. Dr. iur., Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht,  
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

**Balthasar Glättli**, Nationalrat der Grünen Kanton Zürich

**Regina Kiener**, Prof. Dr. iur., Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Verfahrensrecht

**Carlo Knöpfel**, Prof. Dr., Dozent an der Fachhochschule Nordwestschweiz,  
Präsident der Kommission SoSo der SKOS

**Verena Mühlethaler**, Pfarrerin Offene Kirche St. Jakob Zürich

**Katharina Prelicz-Huber**, Präsidentin des VPOD Schweiz, Nationalrätin der Grünen Kanton Zürich

**François Rapeaud**, Präsident Stiftung Ombudsstelle für Kinderrechte Schweiz

**Oswald Sigg**, Dr. rer. pol., Ehemaliger Bundesratssprecher

**Silvia Staub-Bernasconi**, Prof. Dr. phil I, Sozialarbeiterin und Sozialarbeitswissenschaftlerin

**Monika Stocker**, Alt-Stadträtin der Stadt Zürich

**Peter Streckeisen**, Dr. ,Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe ZHAW

**Jakob Tanner**, Prof. em. Dr. Emeritierter Professor für Geschichte der Neuzeit und Schweizer Geschichte

**Elli von Planta**, Ex-Präsidentin der UBS-Arbeitnehmervertretung

**Anthony Wright**, Dozent FH, Berater BSO

### Unterstützen Sie uns!

Die UFS ist ein gemeinnütziger Verein.  
Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich über  
Spenden und Mitgliederbeiträge.  
Jeder und jede kann Mitglied werden.  
Die Jahresmitgliedschaft für Privatpersonen  
beträgt CHF 60 und für Organisationen CHF 300.

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS  
Sihlquai 67  
8005 Zürich  
Telefon: 043 540 50 41  
info@sozialhilfeberatung.ch  
www.sozialhilfeberatung.ch

Postkontonummer: 60-73033-5  
IBAN: CH23 0900 0000 6007 3033 5

Spenden auch online möglich!

